

# Richtlinie für die Förderung von Kleinprojekten im Rahmen eines GAK-Regionalbudgets

## (GAK-Regionalbudgetförderrichtlinie – GAK-RBFöRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt

Vom 17. Januar 2021 – VI 340 –

Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

### 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt die engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung und stärkt die regionale Identität durch die Bereitstellung eines GAK-Regionalbudgets, aus dem Kleinprojekte (Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von nicht mehr als 20 000 Euro) finanziert werden. Die Zuwendungen werden nur für Kleinprojekte gewährt, die unter Berücksichtigung

- a) der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse, einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- b) der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- c) der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- d) der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- e) der demografischen Entwicklung und
- f) der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln. Die Vorhaben sollen zu einer positiven Entwicklung der Agrarstruktur, zur Verbesserung der Infrastruktur ländlicher Gebiete und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und unter Berücksichtigung folgender Vorschriften gewährt:

- a) GAK-Gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231) geändert worden ist, und der

entsprechende Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,

- b) des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften.

- 1.3 Ein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Zuwendung**

- 2.1 Aus dem GAK-Regionalbudget wird im Rahmen des Zuwendungszwecks gemäß Nummer 1.1 die Durchführung von Kleinprojekten finanziert, die der Umsetzung einer gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/1542 (ABl. L 356 vom 26.10.2020, S. 1) geändert worden ist, ausgewählten und genehmigten Strategie für lokale Entwicklung dienen.

- 2.2 Aus dem GAK-Regionalbudget dürfen keine Vorhaben finanziert werden, die Folgendes betreffen:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem Baugesetzbuch,

- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen.

### **3 Zuwendungsempfänger**

#### **3.1 Erstempfänger der Zuwendung sind**

- a) Zusammenschlüsse regionaler Akteure mit eigener Rechtspersönlichkeit, die über eine Strategie für lokale Entwicklung gemäß Nummer 2.1 verfügen (lokale Aktionsgruppen) oder
- b) Gebietskörperschaften oder Ämter, die als in administrativer und finanzieller Sicht verantwortliche Partner der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe mit der Verwaltung der Durchführung der Strategie für lokale Entwicklung beauftragt wurden (Partner).

#### **3.2 Letztempfänger der Zuwendung sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Kleinprojekte gemäß Nummer 2.1 durchführen (Projekträger).**

#### **3.3 Der Erstempfänger leitet die Zuwendung im Falle von Nummer 3.1 Buchstabe a nach Maßgabe der Bestimmungen für die Weiterleitung in privatrechtlicher Form durch juristische Personen des privaten Rechts (Anlage 1) und im Falle von Nummer 3.1 Buchstabe b nach Maßgabe der Bestimmungen für die Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form durch juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anlage 2) an den jeweiligen Letztempfänger weiter.**

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Erstempfänger erbringt den Nachweis, dass er geeignet und in der Lage ist, die ihm gemäß den Anlagen 1 oder 2 obliegenden Aufgaben zu erfüllen. In dem Nachweis ist mindestens darzulegen, inwieweit er über die personellen und sächlichen Mittel sowie die erforderlichen Kenntnisse verfügt, Zuwendungen nach landeshaushaltsrechtlichen Regelungen in privatrechtlicher oder in öffentlich-rechtlicher Form weiterzuleiten, insoweit öffentliche Mittel zu verwalten und deren Verwendung beim Letztempfänger zu prüfen. Der Nachweis ist entbehrlich, wenn der Erstempfänger Bewilligungsbehörde gemäß der Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung vom 3. März 2018 (AmtsBl. M-V S. 152), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Februar 2020 (AmtsBl. M-V S. 114) geändert worden ist, ist.

### **5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendung wird dem Erstempfänger im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig ist ein GAK-Regionalbudget, das je lokaler Aktionsgruppe bis zu 200 000 Euro jährlich betragen kann.
- 5.2 Die Zuwendung wird dem Letztempfänger im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 16 000 Euro gewährt. Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Bauvorhaben,
- b) Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Bauvorhaben,
- c) Anschaffungen einschließlich der Lieferung und Errichtung oder Installation,
- d) konzeptionelle, planerische oder künstlerische Leistungen einschließlich Machbarkeitsuntersuchungen und Erhebungen,
- e) die Durchführung von Veranstaltungen einschließlich deren Moderation,
- f) den Erwerb oder die Entwicklung von Computersoftware und
- g) den Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights oder Marken,

soweit es sich jeweils nicht um Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers handelt.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

- 6.1 Die Dauer der zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) beträgt für aus dem GAK-Regionalbudget finanzierte Kleinprojekte drei Jahre, soweit es nicht nach der Natur des jeweiligen Projektes ausgeschlossen ist, dass die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände oder Rechte bis zum Ablauf dieser Frist für den Zuwendungszweck verwendet werden.
- 6.2 Zuwendungen aus dem GAK-Regionalbudget zu Kleinprojekten, die wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist, gewährt.

- 6.3 Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift dürfen nicht mit weiteren Zuwendungen, die für denselben Zweck von öffentlichen Stellen bewilligt werden, kumuliert werden.
- 6.4 Abweichend von Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend VV zu § 44 LHO genannt) oder Nummer 8 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (nachfolgend VV-K genannt) erfolgt keine Verzinsung, soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet und den betreffenden Betrag innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist erstattet.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

- 7.1.1 Erstempfänger können unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 3 jeweils bis zum 30. September bei der Bewilligungsbehörde einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das GAK-Regionalbudget für das folgende Haushaltsjahr stellen. Abweichend von Satz 1 können Anträge erstmalig bis zum Ablauf des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift folgt, für das Haushaltsjahr 2021 gestellt werden. In dem Antrag ist darzulegen, wie die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer 7.1.3 gewährleistet wird. Dabei ist auch darauf einzugehen, bei welcher Stelle und zu welchem Termin oder zu welchen Terminen die Antragsannahme nach Nummer 7.1.2 erfolgt und wie dies bekannt gemacht wird. Dem Antrag ist der Nachweis gemäß Nummer 4.1 beizufügen. Im Falle von Nummer 3.1 Buchstabe b ist dem Antrag ferner die entsprechende Vereinbarung zwischen der lokalen Aktionsgruppe und dem Partner beizufügen sowie darzulegen, wie das Verfahren der Übermittlung der Anträge und der Ergebnisse des Auswahlverfahrens zwischen ihnen ausgestaltet ist. Die Bewilligungsbehörde kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Entscheidung über die Bewilligung einer Zuwendung erforderlich ist.
- 7.1.2 Letztempfänger können unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 4 bis zu dem oder den von der lokalen Aktionsgruppe bekanntgemachten Termin oder Terminen einen Antrag auf Gewährung der Zuwendung für das jeweilige Kleinprojekt stellen. Der Antrag ist bei der von der lokalen Aktionsgruppe bekanntgemachten Stelle einzureichen. Soweit die beantragte Zuwendung eine wirtschaftliche Tätigkeit betrifft, ist dem Antrag die De-minimis-Erklärung gemäß Anlage 5 beizufügen. Die im Übrigen dem Antrag beizufügenden Unterlagen sind im Antragsvordruck bezeichnet. Die lokale Aktionsgruppe oder die Stelle bei der der Antrag einzureichen ist, kann die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen, soweit dies für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Nummer 4.3 erforderlich ist.
- 7.1.3 Das jeweilige Kleinprojekt wird von der lokalen Aktionsgruppe oder dem von ihr bestimmten Auswahlgremium unter Anwendung der in der jeweiligen Strategie für lokale Entwicklung dargelegten Auswahlkriterien ausgewählt. Bei der Projektauswahl verfügen weder Behörden im Sinne des

Landesverwaltungsverfahrensgesetzes noch eine einzelne Interessengruppe über mehr als 49 Prozent der Stimmrechte.

## 7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

7.2.2 Die Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid nach dem Muster gemäß Anlage 6 bewilligt. Die Anlage 1, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des privaten Rechts handelt, oder die Anlage 2, soweit es sich bei dem Zuwendungsempfänger um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt, wird grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids gemacht.

## 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung wird dem Erstempfänger abweichend von Nummer 7 der VV zu § 44 LHO oder Nummer 7 der VV-K auf dessen Anforderung, die innerhalb des Bewilligungszeitraums schriftlich unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 7 bei der Bewilligungsbehörde erfolgt, in einer Summe ausgezahlt.

## 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

7.4.1 Vom Erstempfänger verlangt die Bewilligungsbehörde zum Nachweis, dass er den Zuwendungszweck durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt hat, eine Projektliste unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 8. Dem Verwendungsnachweis ist eine Dokumentation des Projektauswahlverfahrens nach Nummer 7.1.3 beizufügen. Soweit der Erstempfänger die ausgezahlte Zuwendung nicht verwendet hat, hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Vorlage des Verwendungsnachweises die Erstattung des betreffenden Betrages innerhalb einer Frist, die einen Monat nicht übersteigen soll, zu verlangen; Nummer 6.4 ist zu beachten.

7.4.2 Dem Erstempfänger wird aufgegeben, die Verwendung der weitergeleiteten Zuwendung durch den Letztempfänger zu prüfen. Hierzu hat er vom Letztempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis unter Verwendung des Vordrucks gemäß Anlage 9 zu verlangen. Gegebenenfalls hat er auch Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern oder einzusehen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

## 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

## 8 Anlagen

Die Vordrucke gemäß den Anlagen 1 bis 9 können unter der Internetadresse des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt [www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen](http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderungen) abgerufen werden.

## 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 17.01. 2021

**Der Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt**

  
**Dr. Till Backhaus**

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Kleinprojekt (Letztempfänger)

Der Antrag ist zu dem von der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe\* bekannt gemachten Termin an die von der lokalen Aktionsgruppe bekannte Stelle zu richten!

Ich beantrage eine Zuwendung für ein Kleinprojekt<sup>1</sup> auf dem Gebiet der

lokalen Aktionsgruppe<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro<sup>3</sup> für das Jahr \_\_\_\_\_.

### 1 Antragsteller<sup>4</sup>

Name \_\_\_\_\_

vertretungsberechtigte Person<sup>5</sup> \_\_\_\_\_

Straße, Nummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

\* In Mecklenburg-Vorpommern gibt es folgende lokale Aktionsgruppen (LAG):

1. LAG Demminer Land
2. LAG Flusslandschaft Peenetal
3. LAG Mecklenburger Schaalseeregion-Biosphärenreservatsregion
4. LAG Mecklenburgische Seenplatte-Müritz
5. LAG Mecklenburg-Strelitz
6. LAG Nordvorpommern
7. LAG Güstrower Landkreis
8. LAG Ostsee-DBR
9. LAG Rügen
10. LAG Stettiner Haff
11. LAG SüdWestMecklenburg
12. LAG Vorpommersche Küste
13. LAG Warnow-Elde-Land
14. LAG Westmecklenburgische Ostseeküste



Weitere Informationen im Internet: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Laendliche-Raeume/Leader/>

<sup>1</sup> Kleinprojekte sind Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von nicht mehr als 20 000 Euro.

<sup>2</sup> Die lokale Aktionsgruppe muss über eine gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählte und genehmigte Strategie für lokale Entwicklung verfügen.

<sup>3</sup> Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 16 000 Euro.

<sup>4</sup> Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Projektträger des jeweiligen Kleinprojektes sind.

<sup>5</sup> Da juristische Personen im Verwaltungsverfahren gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte handlungsfähig sind, ist in diesem Fall die verantwortliche vertretungsberechtigte Person zu benennen.

## 2 Projektbeschreibung

(Kurz)Beschreibung des Vorhabens/Projektes:

---

Beschreibung von Art, Umfang, Zeitraum, Qualität, Zielsetzung und beabsichtigter Wirkung des Projektes (gegebenenfalls auf separatem Blatt):

---

---

---

---

---

---

---

Ausgaben:

<b>Position<sup>6</sup></b>	<b>vorauss. Ausgaben<sup>7</sup></b>
	Euro
<b>Summe</b>	<b>Euro</b>

Finanzierung:

Eigenmittel	Euro
Drittmittel <sup>8</sup>	Euro
beantragte Zuwendung	Euro
<b>Summe</b>	<b>Euro</b>

<sup>6</sup> Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben für Bauvorhaben, Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Bauvorhaben, Anschaffungen einschließlich der Lieferung und Errichtung oder Installation, konzeptionelle, planerische oder künstlerische Leistungen einschließlich Machbarkeitsuntersuchungen und Erhebungen, die Durchführung von Veranstaltungen einschließlich deren Moderation, den Erwerb oder die Entwicklung von Computersoftware und den Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights oder Marken.

<sup>7</sup> Eigenleistungen des Antragstellers sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

<sup>8</sup> Eine Kumulierung der beantragten Zuwendung mit weiteren Zuwendungen, die für denselben Zweck von öffentlichen Stellen bewilligt werden, ist nicht zulässig.





## 6 Erklärungen des Antragstellers

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie der in den gegebenenfalls beigefügten Anlagen enthaltenen Angaben.

Ich erkläre, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Gewährung der Zuwendung begonnen wird.

Mir ist bekannt, dass die Angaben unter den Nummern 1 bis 5 subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen/ betriebsbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung des Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

## 7 Anlagen

De-minimis-Erklärung<sup>12</sup>

Erklärung nach VV-K Nr. 1.1.2<sup>13</sup>

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß §17 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf der Grundlage einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON)<sup>13</sup>

Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde<sup>14</sup>

## 8 Rechtsverbindliche Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Name in Druckschrift

\_\_\_\_\_ Unterschrift

<sup>12</sup> Die De-minimis-Erklärung gemäß Anlage 5 zur GAK-Regionalbudgetförderrichtlinie ist beizufügen, wenn das Kleinprojekt wirtschaftliche Tätigkeiten betrifft. Denn Zuwendungen nach der GAK-Regionalbudgetförderrichtlinie, die wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

<sup>13</sup> Die Anlage ist nur von Kommunen beizufügen.

<sup>14</sup> Die Anlage ist nur von Kommunen beizufügen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist und die beantragte Zuwendung eine Investition betrifft.

## Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für ein Kleinprojekt (Letztempfänger)

Der Antrag ist zu dem von der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe\* bekannt gemachten Termin an die von der lokalen Aktionsgruppe bekannte Stelle zu richten!

Ich beantrage eine Zuwendung für ein Kleinprojekt<sup>1</sup> auf dem Gebiet der

lokalen Aktionsgruppe<sup>2</sup> \_\_\_\_\_

in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro<sup>3</sup> für das Jahr \_\_\_\_\_.

### 1 Antragsteller<sup>4</sup>

Name \_\_\_\_\_

vertretungsberechtigte Person<sup>5</sup> \_\_\_\_\_

Straße, Nummer \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

\* In Mecklenburg-Vorpommern gibt es folgende lokale Aktionsgruppen (LAG):

1. LAG Demminer Land
2. LAG Flusslandschaft Peenetal
3. LAG Mecklenburger Schaalseeregion-Biosphärenreservatsregion
4. LAG Mecklenburgische Seenplatte-Müritz
5. LAG Mecklenburg-Strelitz
6. LAG Nordvorpommern
7. LAG Güstrower Landkreis
8. LAG Ostsee-DBR
9. LAG Rügen
10. LAG Stettiner Haff
11. LAG SüdWestMecklenburg
12. LAG Vorpommersche Küste
13. LAG Warnow-Elde-Land
14. LAG Westmecklenburgische Ostseeküste



Weitere Informationen im Internet: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Laendliche-Raeume/Leader/>

<sup>1</sup> Kleinprojekte sind Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von nicht mehr als 20 000 Euro.

<sup>2</sup> Die lokale Aktionsgruppe muss über eine gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ausgewählte und genehmigte Strategie für lokale Entwicklung verfügen.

<sup>3</sup> Die Zuwendung beträgt 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 16 000 Euro.

<sup>4</sup> Antragsberechtigt sind natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Projektträger des jeweiligen Kleinprojektes sind.

<sup>5</sup> Da juristische Personen im Verwaltungsverfahren gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch besonders Beauftragte handlungsfähig sind, ist in diesem Fall die verantwortliche vertretungsberechtigte Person zu benennen.

## 2 Projektbeschreibung

(Kurz)Beschreibung des Vorhabens/Projektes:

---

Beschreibung von Art, Umfang, Zeitraum, Qualität, Zielsetzung und beabsichtigter Wirkung des Projektes (gegebenenfalls auf separatem Blatt):

---

---

---

---

---

---

---

Ausgaben:

<b>Position<sup>6</sup></b>	<b>vorauss. Ausgaben<sup>7</sup></b>
	Euro
<b>Summe</b>	<b>Euro</b>

Finanzierung:

Eigenmittel	Euro
Drittmittel <sup>8</sup>	Euro
beantragte Zuwendung	Euro
<b>Summe</b>	<b>Euro</b>

<sup>6</sup> Grundsätzlich zuwendungsfähig sind Ausgaben für Bauvorhaben, Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Bauvorhaben, Anschaffungen einschließlich der Lieferung und Errichtung oder Installation, konzeptionelle, planerische oder künstlerische Leistungen einschließlich Machbarkeitsuntersuchungen und Erhebungen, die Durchführung von Veranstaltungen einschließlich deren Moderation, den Erwerb oder die Entwicklung von Computersoftware und den Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights oder Marken.

<sup>7</sup> Eigenleistungen des Antragstellers sind keine zuwendungsfähigen Ausgaben.

<sup>8</sup> Eine Kumulierung der beantragten Zuwendung mit weiteren Zuwendungen, die für denselben Zweck von öffentlichen Stellen bewilligt werden, ist nicht zulässig.





## 6 Erklärungen des Antragstellers

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden sowie der in den gegebenenfalls beigefügten Anlagen enthaltenen Angaben.

Ich erkläre, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor der Gewährung der Zuwendung begonnen wird.

Mir ist bekannt, dass die Angaben unter den Nummern 1 bis 5 subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass der Subventionsbetrug nach § 264 StGB strafbar ist.

Mir ist bekannt, dass alle in diesem Antrag enthaltenen personenbezogenen/ betriebsbezogenen Daten durch die Bewilligungsbehörde und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfasst und verarbeitet werden.

Die zuständigen Behörden sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschließlich der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung und der fachlichen Beurteilung des Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

## 7 Anlagen

De-minimis-Erklärung<sup>12</sup>

Erklärung nach VV-K Nr. 1.1.2<sup>13</sup>

Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit gemäß §17 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik auf der Grundlage einer aktuellen Datenauswertung aus dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON)<sup>13</sup>

Stellungnahme der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde<sup>14</sup>

## 8 Rechtsverbindliche Unterschrift der vertretungsberechtigten Person

---

Datum

---

Name in Druckschrift

---

Unterschrift

<sup>12</sup> Die De-minimis-Erklärung gemäß Anlage 5 zur GAK-Regionalbudgetförderrichtlinie ist beizufügen, wenn das Kleinprojekt wirtschaftliche Tätigkeiten betrifft. Denn Zuwendungen nach der GAK-Regionalbudgetförderrichtlinie, die wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, werden grundsätzlich als De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

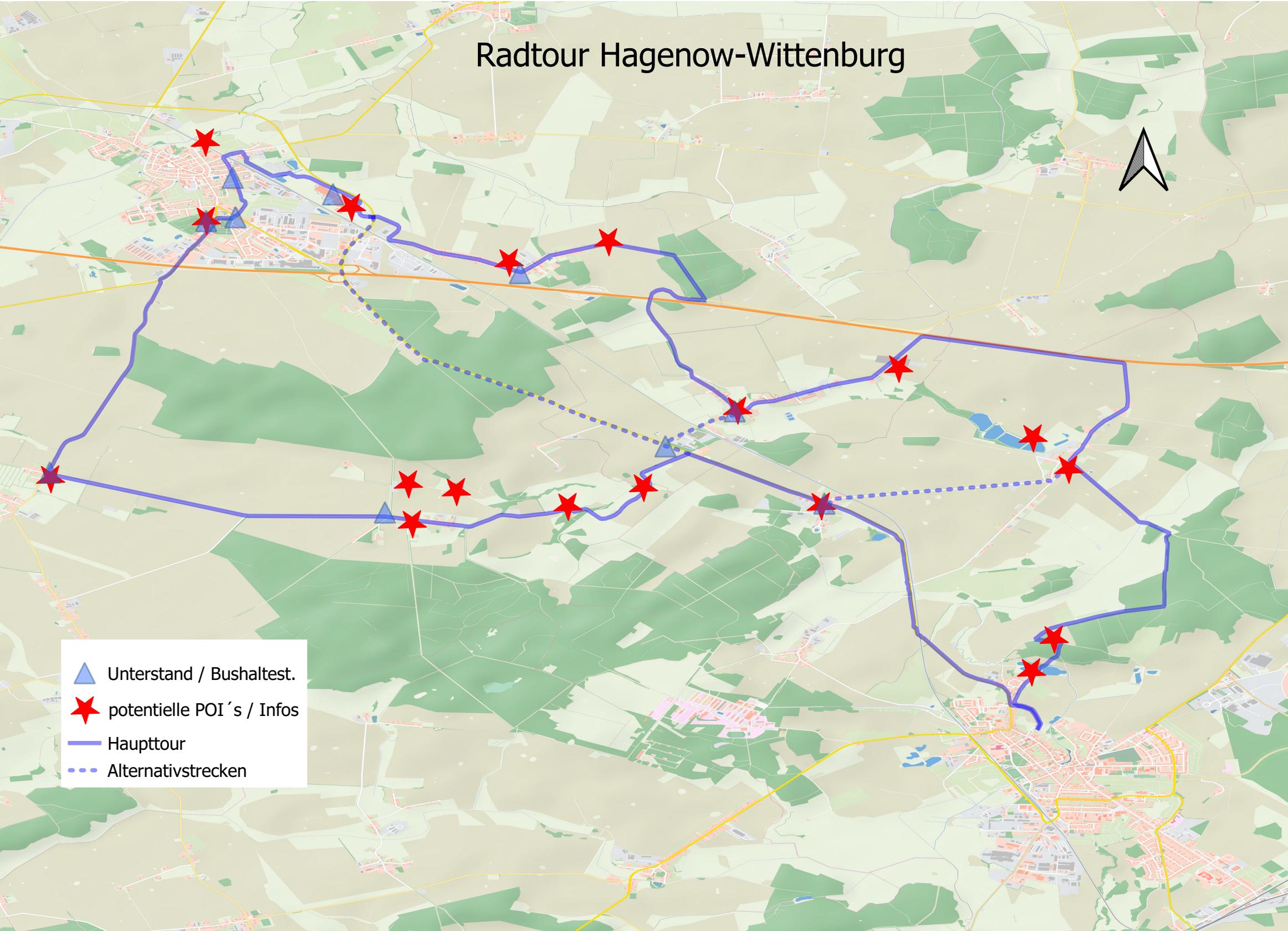
<sup>13</sup> Die Anlage ist nur von Kommunen beizufügen.

<sup>14</sup> Die Anlage ist nur von Kommunen beizufügen, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen ist und die beantragte Zuwendung eine Investition betrifft.

# Radtour Hagenow-Wittenburg



-  Unterstand / Bushaltest.
-  potentielle POI's / Infos
-  Haupttour
-  Alternativstrecken





## HINWEISBLATT

### Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen (Stand 09/2020)

gemäß Richtlinie zur Förderung von Strukturentwicklungsmaßnahmen vom 13. August 2018  
(AmtsBl. M-V S.466)

#### Fördergegenstand

Gefördert werden Strukturentwicklungsmaßnahmen, die auf die Stärkung der Schwerpunkte der lokalen bzw. regionalen Wirtschaftsentwicklung und die Schaffung oder Sicherung von Arbeitsplätzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet sind. Unterstützt wird die Erbringung unternehmensübergreifender, strukturentwickelnder Dienstleistungen, um dadurch lokale bzw. regionale Struktureffekte zu erzielen.

Intentionen der Förderung sind insbesondere:

- unternehmensübergreifender Maßnahmen in Schwerpunkt- und Zukunftsbranchen;
- Intensivierung der Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft zur Verbesserung von Forschung & Entwicklung in regionalen Unternehmen;
- Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen zur Stärkung von deren geschäfts- und personalpolitischen Kompetenzen;
- Begleitung von strukturbildenden Leitprojekten der Gebietskörperschaften;
- Schaffung von Arbeitsplätzen in der Fläche.

Ausschließlich auf die Unterstützung eines einzelnen Unternehmens gerichtete Vorhaben sind nicht förderfähig!

Der Projektträger muss in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zur Durchführung des Projektes geeignet sein. Dies setzt voraus, dass der/die Projektmitarbeiter/in über die entsprechenden Qualifikationen bzw. Berufserfahrung im arbeitsmarktbezogenen, strukturorientierten und wirtschaftspolitischen Bereich verfügt und umfassende Kenntnisse über die Strukturen sowie Akteure in der Wirkungsregion und über die sozioökonomische Situation vorhanden sind.

#### Querschnittsziele

Alle geförderten Vorhaben müssen, neben den spezifischen Projektzielen, die folgenden Querschnittsziele des Operationellen Programms des ESF beachten:

- Gleichstellung von Frauen und Männern,
- Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung,
- Nachhaltige Entwicklung und Schutz der Umwelt.

#### Förderkonditionen

- Personalkostenförderung für eine Projektlaufzeit von 1 Jahr für maximal zwei Vollzeitäquivalente (Aufteilung auf mehrere SV-pflichtige Beschäftigungsverhältnisse möglich), wobei das Vollzeit-AN-Brutto pro Mitarbeiter und Monat mindestens 2.500 € betragen soll
- Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses von max. 70 % (max. 25.000 €/ Vollzeitäquivalent (40 Std./Woche) / Jahr) der Arbeitgeberbruttoausgaben für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit angemessener tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung -> bei einem geringeren Stundenumfang reduziert sich die Zuwendung anteilig.
- Für Regionen mit besonderen arbeitsmarktlichen Herausforderungen sowie für ländliche Gestaltungsräume gilt ein erhöhter Fördersatz von max. 80 % (max. 30.000 €/ Vollzeitäquivalent) der Arbeitgeberbruttoausgaben für ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit angemessener tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung
- Antrag auf 2. Förderjahr nach erfolgreichem 1. Förderjahr möglich, ABER: Nennung neuer und weitreichender sowie insbesondere nachhaltiger Projektziele im Antrag notwendig.



## **Zuwendungsempfänger**

Projektträger müssen juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sein.

## **Projekteinreichung**

Nach empfohlener vorheriger Beratung reichen Sie folgende Unterlagen vollständig bei der für Ihre Region zuständigen Geschäftsstelle des Regionalbeirates ein:

- Projektbeschreibung mit Anlagen,
- ggf. Drittmittelnachweis,
- Fachliche Stellungnahme sowie ggf. Kooperationserklärung (von Projektpartnern),
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung,
- Handels- bzw. Vereinsregisterauszug.

Die Projektidee muss spätestens 5 Wochen vor der Regionalbeiratssitzung vollständig bei der Geschäftsstelle vorliegen. Frühestmöglicher Projektbeginn ist 6 Wochen nach der Votierung.

## **Antragsverfahren**

Ihre Projektidee wird durch die Geschäftsstelle dem Regionalbeirat zur Votierung vorgelegt. Ein positives Votum des Regionalbeirates ist zwingende Fördervoraussetzung. Nach Vorliegen des positiven Votums werden Sie zur Einreichung eines formellen Förderantrages aufgefordert. Der Förderantrag ist rechtsverbindlich unterzeichnet bei der Geschäftsstelle der Regionalbeiräte, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit, 19048 Schwerin einzureichen. Es erfolgt die Weiterleitung an das Landesamt für Gesundheit und Soziales zur Bewilligung.

## **Termine und Ansprechpartner**

Die Termine des zuständigen Regionalbeirates sowie die zur Beratung zur Verfügung stehenden Geschäftsstellenleiter finden Sie im Internet unter

<http://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Arbeit/> unter der Rubrik „Regionalbeiräte“.

## **Projektbegleitung**

Die inhaltliche und zuwendungsrechtliche Projektbegleitung erfolgt durch:

- das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern,
- die Geschäftsstellen der Regionalbeiräte sowie
- das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern.

Der Projektträger wird hierbei u.a. zur Erstellung eines schriftlichen Abschlussberichtes sowie ggf. zur Beantwortung von Informationsanfragen aufgefordert.

Die Anforderungen der zuwendungsrechtlichen Projektbegleitung sind im Zuwendungsbescheid festgelegt.